

► Darlehen

Bankbearbeitungsentgelte auch bei Unternehmen unzulässig

| In zwei Verfahren hat der BGH geklärt, dass die formularmäßige Vereinbarung von laufzeitunabhängigen Bankbearbeitungsentgelten auch in Kreditverträgen mit Unternehmen unwirksam sind. |

Der BGH überträgt damit in den aktuellen Entscheidungen (4.7.17, XI ZR 562/15, Abruf-Nr. 195047 und XI ZR 233/16, Abruf-Nr. 195048) seine Auffassung zur Unwirksamkeit solcher Klausel in Verbraucherdarlehensverträgen (etwa BGH NJW-RR 14, 1133) auf Unternehmer im Sinne des § 14 BGB als Darlehensnehmer. Der BGH geht von Preisnebenabreden aus, die der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB unterliegen, ihr aber nicht standhalten. Allein mögliche steuerliche Vorteile des Unternehmers seien nicht ausreichend, die Benachteiligungsvermutung aufgrund der Abweichung vom gesetzlichen Leitbild zu rechtfertigen. Besonderheiten des geschäftlichen Handelsverkehrs, wie die dort geltenden Gewohnheiten und Gebräuche, rechtfertigten die Klausel ebenso nicht.

MERKE | Hat ein Unternehmen entsprechende Bearbeitungsentgelte gezahlt, besteht nach der Entscheidung des BGH nun ein Rückforderungsanspruch nach § 812 BGB. Allerdings wird zu befürchten sein, dass die Banken – berechtigt – die Einrede der Verjährung erheben. Der BGH ist der Ansicht, dass schon seit 2011 zumindest Feststellungsklage hätte erhoben werden können.

► Kostenerstattung

Sachverständiger muss über Vergütung aufklären

| Ein Gutachter, der dem Geschädigten eines Verkehrsunfalls die Erstellung eines Gutachtens zu den Schäden an dem Unfallfahrzeug zu einem Honorar anbietet, das deutlich über dem ortsüblichen Honorar liegt, muss diesen über das Risiko aufklären, dass der gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherer das Honorar nicht in vollem Umfang erstattet. |

Der BGH (1.6.17, VII ZR 95/16, Abruf-Nr. 194817) hat unter dem Blickwinkel der mangelnden Kostenaufklärung einem Teilrückforderungsverlangen eines Kfz-Haftpflichtversicherers stattgegeben. Dieser hatte dem Geschädigten die Kosten des Sachverständigen nach einer entsprechenden Klage voll erstatten müssen. Das Gericht war dort der Meinung, der Geschädigte habe das Risiko einer überhöhten Vergütung nicht erkennen können. Sie zahlte und ließ sich den Rückforderungsanspruch aber im Gegenzug abtreten.

MERKE | Nach § 311 Abs. 2, § 241 Abs. 2 BGB besteht bei Anbahnung eines Vertragsverhältnisses eine Aufklärungspflicht einer Vertragspartei hinsichtlich der Umstände, die erkennbar für die Willensbildung der anderen Vertragspartei von ausschlaggebender Bedeutung sind, und deren Mitteilung zumutbar ist sowie nach Treu und Glauben erwartet werden kann. Der BGH sah diese Pflicht verletzt und bejahte einen Schadenersatzanspruch nach § 280 BGB.



IHR PLUS IM NETZ

Abruf-Nr. 195047
und 195048

Rückforderungs-
ansprüche bestehen,
aber Verjährungsein-
rede wahrscheinlich



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 194817

Pflichtverletzung
führt zu Schaden-
ersatz